

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0058/2013
Auskunft erteilt: Herr Winter / Herr Husmann
Ruf: 492 61 30 / 492 61 94
E-Mail: Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 06.02.2013

Betrifft

Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 415: Wolbeck-Nord - Am Borggarten / Grenkuhlenweg / Telgter Straße im Bereich nördlich Von-Ascheberg-Weg / östlich Von-Walsen-Weg
1. Beschluss zur Änderung
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

05.03.2013	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
07.03.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
13.03.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
13.03.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 415: Wolbeck-Nord – Am Borggarten / Grenkuhlenweg / Telgter Straße wird gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich nördlich Von-Ascheberg-Weg / östlich Von-Walsen-Weg geändert (2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 415).
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 415 wird aufgrund der §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 13 BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Bebauungsplanänderung keine Kosten entstehen.

Begründung:

Auf Antrag einer Grundstückseigentümerin soll eine Teilfläche innerhalb des Bebauungsplans Nr. 415 – rechtsverbindlich seit dem 03.12.2004 – nördlich des Von-Ascheberg-Weges und östlich des Von-Walsen-Weges geändert werden. Die zwei weiteren Betroffenen sind mit der Änderung einverstanden.

Aufgrund der gegebenen Nachfragesituation wird eine entsprechende Anpassung von Grundstücksausnutzung und Geschossigkeit angestrebt. Die städtebaulichen Intentionen des Bebauungsplans werden durch die Änderung gestützt.

Verwaltung und Planungsausschuss (Sitzung vom 30.08.2012) können dieses Anliegen nachvollziehen. Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Gesamtkonzeption wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht negativ tangiert. Die Änderungen betreffen jedoch eine Mehrzahl von Grundstücken, so dass Einzelfallentscheidungen auf Grundlage des § 31 BauGB nicht in Betracht kommen, obwohl die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Vor diesem Hintergrund wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Anstelle einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurde gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme binnen Frist eines Monats bis zum 22.01.2013 gegeben.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Somit kann die Bebauungsplanänderung entsprechend Beschlussvorschlag 2 als Satzung beschlossen werden.

i. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Bisherige Festsetzungen
2. Zukünftige Festsetzungen
3. Begründung